

Ziel- und Leistungsvereinbarung III (ZLV 2007 - 2010)
zwischen der Deutschen Sporthochschule Köln
und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Deutsche Sporthochschule
Köln



Ministerium für Innovation,
Wissenschaft, Forschung
und Technologie des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Präambel

Die Deutsche Sporthochschule Köln und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen schließen auf der Grundlage des am 18. August 2006 geschlossenen Zukunftspaktes die folgende Ziel- und Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2010.

§ 1 Leitbild der Hochschule

Die Deutsche Sporthochschule Köln nimmt im Wettbewerb der Hochschulen auf deutscher und internationaler Ebene durch ihren speziellen Gegenstandsbereich eine besondere Stellung ein: Ihre Forschung, Lehre, Weiterbildungs- und Beratungsaktivitäten sind auf den Sport als gemeinsamen, übergreifenden Bezugspunkt ausgerichtet. Dabei ist sie bestrebt, konsequent der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Strukturwandel des Sports, seine Differenzierung sowie seine gewachsene gesundheits- wie sozialpolitische und wirtschaftliche Bedeutung Aufgabenspektrum und Anwendungsfelder der Sportwissenschaft systematisch erweitert haben und von ihr völlig neue Problemlösungen verlangen. Die damit verbundenen Entwicklungschancen nutzt die Deutsche Sporthochschule Köln zur Festigung ihrer national wie international führenden Stellung in der Sportwissenschaft, indem sie ihre thematische Spezialisierung als Bedingung ihrer Exzellenz versteht. Ihre Rolle als Europäische Sportuniversität bekräftigt sie durch eine vielfältige Lehr- und Forschungslandschaft, durch eine enge Verzahnung von Theorie und wissenschaftlich fundierter Praxis auf allen Gebieten des Sports und der Sportarten sowie durch exzellente Leistungen in der Sportwissenschaft. Ihr kontinuierliches Bemühen um Innovation verbindet sie mit dem Bewusstsein einer besonderen Verantwortung gegenüber Sport und Gesellschaft. Dies schließt auch eine kritische Begleitung und Reflexion von Entwicklungen sowohl im Leistungs- als auch im Freizeit- und Breitensport ein. Darüber hinaus erkennt die Deutsche Sporthochschule Köln der Gleichstellung von Frauen eine besondere Bedeutung für ihre wissenschaftlichen Arbeiten und für ihre eigene Organisationsentwicklung zu.

I. Ziele, Leistungen und Maßnahmen der Hochschule

§ 2 Lehre

(1) Qualitätssicherung in der Lehre

Die Deutsche Sporthochschule Köln gewährleistet das Angebot an Studiengängen

- a) im Bereich des Diploms und der Lehrrämter bis zum Auslaufen dieser Studiengänge im bisherigen Umfang; die letzte Aufnahme für die Diplom-Studiengänge erfolgt im SS 2007, die letzte Aufnahme für die Lehrrämter ist noch offen,
- b) ab dem WS 2007/2008 mit den neuen Bachelor- und Masterstudiengängen vorbehaltlich ihrer Akkreditierung.

Zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium führt die Deutsche Sporthochschule Köln Maßnahmen gemäß des dem Ministerium vorliegenden Konzepts zum Qualitätsmanagement vom 02.05.2005 durch. Die in diesem Konzept enthaltenen vier Teilziele werden konsequent umgesetzt und zwar wie folgt:

- a) Teilziel 1: Sicherstellung der starken inhaltlichen Ausrichtung des Studiums an fachlichen und berufsmarktorientierten Anforderungen bis 2008.
- b) Teilziel 2: Qualitätssicherung des konsekutiven Studienangebots und Sicherung der Ziele des Bologna-Prozesses bis 2008.
- c) Teilziel 3: Sicherung der didaktisch-methodischen Kompetenz der Lehrkräfte sowie Verbesserung von Teamarbeit und Absprachen zwischen den Lehrkräften bis 2007.
- d) Teilziel 4: Optimale Auslastung von Veranstaltungen, Optimierung der Raum- und Zeitorganisation sowie Verringerung der Anzahl ausfallender Veranstaltungen, weiterhin Verringerung thematischer Redundanzen im Studium ab 2008.

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird jährlich zum 01.09. über die Ergebnisse berichten.

Zur Beobachtung des Erfolgs der Absolventen und Absolventinnen am Arbeitsmarkt wird die Hochschule alle zwei Jahre Absolvent(inn)en- und Arbeitsmarktstudien durchführen, die den Verbleib nach Studienabschluss und Anforderungsprofile des Arbeitsmarktes zum Inhalt haben. Die im Jahre 2006 durchgeführte Studie wird schnellstmöglich publiziert und dem Ministerium berichtet.

Die bisherige Promotionsberatungsstelle wird bis Mitte 2008 zu einem ‚Zentrum für Promotionsstudien‘ personell ausgebaut.

(2) Lehrkapazitäten

Aufnahmekapazitäten in den Fächergruppen

Fächergruppe	Soll im Kapazitätsjahr 09/10
Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften	
Ingenieurwissenschaften	
Kunst, Kunstwissenschaften	
Mathematik, Naturwissenschaften	
Sport, Sportwissenschaft (Dipl., BA, MA, Lehrämter)	686,5
Sprach- und Kulturwissenschaften	
Rechts-, Wirtschafts-, Sozialwissenschaften	
Insgesamt	686,5
Davon für die Lehrer/innen-Ausbildung	72,5

Die Vereinbarung der Zielaufnahmekapazität erfolgt unter der Voraussetzung, dass die für die Aufnahmekapazität relevanten Rahmenbedingungen im Wesentlichen konstant bleiben.

(3) Hochschulpakt 2020

Die Hochschule und das Ministerium werden im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 eine ergänzende Vereinbarung über die Aufnahme zusätzlicher Studienanfängerinnen und -anfänger sowie die entsprechende Finanzierung schließen.

(4) Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit

Die Hochschule hat das Ziel, insbesondere im Bereich des Bachelorstudiums den Anteil der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit signifikant zu steigern; sie strebt dabei einen Anteil von dauerhaft mindestens 50% an.

§ 3 Lehrerinnen- und Lehrerausbildung

- (1) Die Hochschule trägt entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag zur Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer bei. Sie wird im Rahmen ihres Fächerprofils und der vereinbarten Aufnahmekapazitäten ein hinreichendes Studienangebot für die Lehrer/-innen-Ausbildung bereitstellen. Im Hinblick auf den zukünftigen Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern wird die Hochschule ihr Lehrangebot regelmäßig aufgrund der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erstellten Prognosen überprüfen. Sie wird dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Planungen zur Einrichtung, Aufhebung oder Änderung von Studiengängen, die zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern führen, rechtzeitig anzeigen.
- (2) Nach dem Vorliegen der Empfehlungen der „Expertenkommission Lehrerausbildung“ im Jahr 2007 und der Änderung der gesetzlichen Grundlagen wird die Hochschule die Lehrerausbildung innerhalb eines angemessenen Umstellungszeitraumes entsprechend gestalten und gegebenenfalls hierüber mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie eine gesonderte Vereinbarung schließen.

§ 4 Forschung

(1) Profilschwerpunkte in der Forschung

- a) Die Deutsche Sporthochschule Köln wird folgende seit 2003 gegründeten Zentren fortführen, und zwar
 - als Forschungszentren:
 - Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport (Momentum)
 - Zentrum für Präventive Dopingforschung (ZePräDo)
 - als Wissenschaftliche Dienstleistungszentren:
 - Zentrum für Gesundheit (ZfG)
 - Centrum für Nachhaltige Sportentwicklung (CENA)

als Studienzentren

- Sportlehrer/innen-Ausbildungs-Zentrum (SpAZ)
- Zentrum für Olympische Studien (OSC)

Das 2003 gegründete Zentrum für Leistungsdiagnostik, das als Wissenschaftliches Dienstleistungszentrum fungiert, wird spätestens 2007 in die Struktur des Deutschen Zentrums für Leistungssport (Momentum) eingegliedert.

b) Die Deutsche Sporthochschule Köln wird spätestens bis Ende 2007 folgende neue Forschungszentren einrichten. Die hierzu erforderlichen Entscheidungen wird das Rektorat bis zum 01.01.2007 treffen:

- Zentrum für Interdisziplinäre Gender Forschung im Sport
- Zentrum für Neuroplastizität und Neuromechanik

Darüber hinaus wird die Deutsche Sporthochschule Köln bis 2009 ein ‚Integriertes Medizinisches Versorgungszentrum‘ (Arbeitstitel) als weiteres Wissenschaftliches Dienstleistungszentrum einrichten.

c) Mit allen Zentren werden ab 01.01.2007 jeweils eigene Zielvereinbarungen abgeschlossen, die sich orientieren an den Kriterien

- Drittmittelinwerbung, insbesondere bei wissenschaftlichen Förderinstitutionen (z.B. DFG) und in internationalen Kooperationen,
- Personalentwicklung,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
- Frauenförderung.

Die Zentren werden jährlich zum 01.05. über ihre Arbeit berichten. In den abzuschließenden Zielvereinbarungen wird ebenfalls der Zeitpunkt einer externen Evaluierung festgelegt.

(2) Forschungskonzeption und -strategie

a) Sowohl die Forschung in den gebildeten Profilschwerpunkten als auch die sonstigen Forschungsaktivitäten werden bis SS 2007 in ein übergreifendes strategisches Forschungskonzept eingebunden, das neben internen organisatorischen, finanziellen und personellen Kriterien auch internationale Kriterien für exzellente Forschung anlegt.

- b) Die Bemühungen um die Aufnahme der Deutschen Sporthochschule in die DFG, die seit vier Jahren andauern, werden unvermindert fortgeführt. Ziel ist es, bis Ende 2008 in das offizielle Verfahren über die Aufnahme in die DFG eingetreten zu sein.

§ 5 Wissens- und Technologietransfer

(1) Ausbau des Wissens- und Technologietransfers

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird spätestens bis Ende 2007 ihre Transferstelle ausbauen und sich in der Innovationsallianz der Hochschulen Nordrhein-Westfalens engagieren. Soweit es in diesem Rahmen gemeinsame Gremien sowie privatwirtschaftlich organisierte Transfergesellschaften geben wird, wird sie sich innerhalb der vereinbarten Rahmen beteiligen. Dabei wird auch das Ziel von Firmenausgründungen verfolgt, weiterhin die Gründung von Dienstleistungszentren (s. auch § 4, 1b). Weiterhin wird sie innerhalb der Universität durch geeignete Maßnahmen alle Gruppen für Existenz- und Ausgründungen sensibilisieren und diese dabei im Rahmen des Möglichen unterstützen.

(2) Erfindungs-, Patent- und Verwertungsaktivitäten

Bis Ende 2007 wird die Deutsche Sporthochschule Köln eine Patent- und Verwertungsstrategie entwickeln.

§ 6 Gender Mainstreaming

(1) Berufung von Professorinnen

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird sich auch in Zukunft für die Erhöhung des Anteils an Professorinnen einsetzen. Dazu wird sie u.a. Wissenschaftlerinnen fördern, um den Anteil von Frauen in führenden Wissenschaftspositionen der Hochschule zu steigern, wie sie dies bereits mit ihrem Female Career Center in Kooperation mit der Universität zu Köln, der speziellen Forschungsförderung sowie der Bereitstellung von zwei Stipendien für Frauen begonnen hat.

(2) Implementierung in Forschung und Lehre

Mit der unter § 4 aufgeführten Neugründung eines Zentrums für Interdisziplinäre Gender Forschung im Sport wird diesem Punkt Rechnung getragen.

(3) Betreuungsangebote für Kinder

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird sich bemühen, bis Ende 2008 geeignete Betreuungsangebote für Kinder der Beschäftigten zu entwickeln.

§ 7 Weitere Ziele

(1) Innere Struktur

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird die 2005 begonnene Diskussion über ein Konzept für eine veränderte innere Struktur fortführen. Dabei wird sie sich weiterhin vom Konzept der Zusammenlegung von kleineren wissenschaftlichen Einrichtungen, der Integration der wissenschaftlichen Forschungs-, Dienstleistungs- und Studienzentren sowie der Umwidmung von Professuren und anderen wissenschaftlichen Stellen gemäß Fortentwicklung der Wissenschaften leiten lassen und eine darauf bezogene strategische Personalentwicklung verfolgen. Bis spätestens Mitte 2008 wird hierzu eine neue Gliederungsstruktur vorgelegt, die dann in die neue Grundordnung übernommen wird.

(2) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird alle bereits in der Zielvereinbarung II und ihrem Entwicklungsplan festgelegten Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Graduierten-Stipendien, hochschulinterne Forschungsförderung für Nachwuchswissenschaftler/innen) intensiv fortführen und ihre Politik im Hinblick auf Graduiertenkollegs und ein systematisches Promotionsausbildungsprogramm für Doktoranden und Doktorandinnen weiter ausbauen.

(3) IuK-Aktivitäten

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird die begonnenen Aktivitäten im Hinblick auf den Ausbau der Universität zu einem Online-Campus, der Einführung eines Content- und der Einführung eines Identitätsmanagements fortführen. Ziel ist es, die Deutsche Sporthochschule Köln bis Mitte 2009 zu einer modernen IT-orientierten Hochschule zu machen.

(4) Fort- und Weiterbildung

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen weiter entwickeln und bis Ende 2010 um mindestens 25% im Vergleich zu 2006 steigern. Nach Einführung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge

ab dem WS 2007/2008 wird damit begonnen, weitere Masterstudiengänge für den Fort- und Weiterbildungsbereich zu konzipieren. Hierfür sind Konzepte für die Bereiche „Choreographie und Tanzpädagogik“, „Olympische Studien“ sowie „Internationales Sportmanagement“ entwickelt worden.

(5) Internationalisierung

Die Deutsche Sporthochschule Köln beteiligt sich an DAAD- und EU-Mobilitätsprogrammen. Weiterhin bietet sie ausländischen Studierenden gebührenpflichtige Betreuungspakete an. Die Deutsche Sporthochschule Köln wird darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen die Abschlussquote der ausländischen Studierenden bis Ende 2009 deutlich steigern. In den neuen BA-/MA-Studiengängen wird sie englischsprachige Lehrangebote bereitstellen.

§ 8 Berichtswesen

Die Deutsche Sporthochschule Köln wird bis Ende 2007 ein Konzept für ein umfassendes integriertes Berichtswesen vorlegen und umsetzen.

§ 9 Lehrstellen für Auszubildende an den Hochschulen

Der Deutschen Sporthochschule Köln stehen Mittel zur Vergütung von Auszubildenden im dualen System zur Verfügung. Sie verpflichtet sich, diese in dem mit dem Haushalt 2007 zur Verfügung gestellten Umfang zweckentsprechend zu verwenden.

§ 10 Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen

Die Deutsche Sporthochschule Köln verpflichtet sich, die bestehenden vom Land finanzierten Einrichtungen Hochschulbibliothekszentrum und Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen sowie die vom Land und den Hochschulen finanziell getragenen Kooperationen HüF und LuK-Stelle im bisherigen Umfang zu nutzen. Die dafür im jeweiligen Hochschulbudget 2007 bereitgestellten Haushaltsmittel werden entsprechend verwendet. Hinsichtlich der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen gilt die Verpflichtung bis zur geplanten Umwandlung zu einer Serviceeinrichtung für Hochschulzulassung.

II. Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 11 Infrastrukturelle Investitionen

Auch nach Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau am 31.12.2006 wird das Ministerium investive Maßnahmen (Bau und apparative Ausstattung) entsprechend der Zusicherung des Zukunftspaktes sowie im Rahmen der künftigen Förderung von Forschungsbauten einschließlich Großgeräten gemäß Art. 91 b GG fördern. Die Entscheidung über die Prioritätensetzung der Einzelvorhaben vor Ort obliegt der Hochschule.

§ 12 Leistungsorientierte Mittelverteilung

- (1) Die leistungsorientierte Mittelverteilung unterstützt die Erfolge in Lehre und Forschung, in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung. Die Höhe der Zuweisungen bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil an der Anzahl der Absolventen bzw. der Promotionen und der Drittmittel aller Hochschulen unabhängig von ihrer Quelle. Die Struktur der Verteilung im Überblick:

Leistungswettbewerb	Parameter	Gewichtung
Hochschulen (HHE 2007: 355 Mio. €)	Absolventen ^{a,b}	50 %
	Promotionen ^b	10 %
	Drittmittel	40 %

^a Gewichtung nach Studiendauer,

^b Erfolge in der Gleichstellung berücksichtigt

- (2) Ausgangsbasis der leistungsorientierten Mittelverteilung ist der Zuschuss zum laufenden Betrieb des jeweiligen Haushaltsjahres, der um die BLB-Mieten sowie ggf. um Sondertatbestände bereinigt wird. Dieser bereinigte Zuschuss wird in ein Grundbudget, das 80% des bereinigten Zuschusses 2007 entspricht, und in ein Leistungsbudget, das in die leistungsorientierte Mittelverteilung eingeht, aufgeteilt. Das Grundbudget bleibt der Hochschule für die gesamte Laufzeit der Zielvereinbarung garantiert.
- (3) Der maximale Verlust aus der leistungsorientierten Mittelverteilung wird auf 1,5% des bereinigten Zuschusses des jeweiligen Haushaltsjahres begrenzt. Die Gewinne werden nicht pauschal gekappt, sondern entsprechend dem verfügbaren Verteilungsspielraum linear angepasst.

§ 13 Innovationsfonds

- (1) Der Innovationsfonds unterstützt insbesondere das in dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung dargestellte Forschungsprofil. Mit den Zuweisungen aus dem Innovationsfonds honoriert das Land den Erfolg der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (2) Darüber hinaus werden aus dem Innovationsfonds Erfolge der Hochschule bei der Berufung von Professorinnen honoriert. Bei der Berechnung zählen der in der Vergangenheit erreichte prozentuale Anteil sowie die Steigerungsrate im jeweils zurückliegenden Jahr zu jeweils 50%.
- (3) Die Hochschule erhält aus dem Innovationsfonds folgende Prämien für erfolgte DFG-Bewilligungen:

Förderlinie	Einmalzahlung in Euro für die Erstbewilligung	Einmalzahlung in Euro für die Bewilligung einer weiteren Förderperiode
Sonderforschungsbe- reich (Sprecherhochschule)	500.000	250.000
Sonderforschungsbe- reich (Beteiligung)	300.000	150.000
Transregio (Sprecherhochschule)	500.000	250.000
Transregio (Beteiligung)	300.000	150.000
Forschergruppe	200.000	100.000
Graduiertenkolleg (Sprecherhochschule)	300.000	150.000
Graduiertenkolleg (Beteiligung)	150.000	75.000

- (4) Der auf die Hochschule entfallende Betrag wird jährlich auf der Grundlage der DFG-Bewilligungen des Vorjahres berechnet, beginnend mit den DFG-Bewilligungen des Jahres 2006 als Bemessungsgrundlage für die Zuweisung des Jahres 2007.

- (5) Darüber hinaus erhält die Hochschule aus dem Innovationsfonds eine jährliche Zahlung entsprechend ihrem Anteil an allen Bewilligungen der DFG an die Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Hochschulen Nordrhein-Westfalens während eines Dreijahreszeitraums. Die Berechnung für das Jahr 2007 beginnt mit dem Zeitraum 2002 bis 2004. Der Berechnungszeitraum wird jährlich fortgeschrieben. Die jährliche Neuberechnung erfolgt auf der Grundlage der Förderstatistik der DFG.

III. Ausführungsbestimmungen

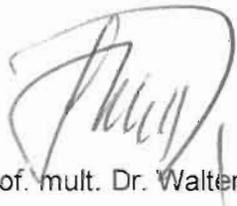
§ 14 Fortwirken von Regelungen aus der Zielvereinbarung II

Die in der Zielvereinbarung II getroffenen Absprachen zu den Normstudienplätzen gelten fort, sofern nicht aus gegebenem Anlass andere Absprachen getroffen werden.

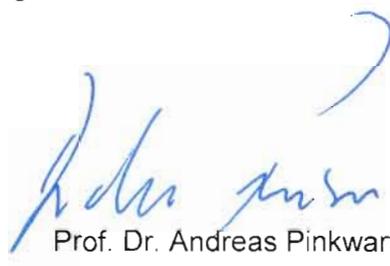
§ 15 Fristen und Berichtspflichten

- (1) Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2010.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung stehen unter Haushaltsvorbehalt.
- (3) Die Hochschule verpflichtet sich, im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Lieferung von Daten für Zwecke der Statistik und der Kapazitätsberechnung die Qualität der Datenlieferungen regelmäßig zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. Die Hochschule verpflichtet sich speziell im Bereich der amtlichen Prüfungsstatistik zur Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung der Qualität der Datenlieferung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium und dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Soweit noch nicht geschehen, erfolgt insbesondere eine Umstellung auf elektronische Datenlieferung und eine Überprüfung der Organisation von Prüfungsämtern der Hochschule.

- (4) Die Hochschule erkennt das allgemeine Interesse an landesweit vergleichbaren Daten im Bereich Statistik und Kapazitäten an und gewährleistet deshalb ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen nach den Vorgaben des Ministeriums insbesondere für Zwecke der kapazitäts- und Auslastungsberechnungen, zu Studiengängen, für das Stelleninformationssystem SIS und für den Bereich Drittmittel.
- (5) Unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums berichtet die Hochschule schriftlich zum 1. September 2008. Dieser Bericht dient der Überprüfung der Zielerreichung nach der Hälfte der Laufzeit dieser Zielvereinbarung. Das Ministerium wertet den Bericht aus und erörtert die Ergebnisse seiner Bewertung in einer Besprechung mit der Hochschule. Zum 1. September 2010 legt die Hochschule einen die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht vor. Der Abschlussbericht wird dem zuständigen Ausschuss des Landtags zur Kenntnis gegeben.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (7) Wird eine Anpassung dieser Vereinbarung erforderlich, werden das Ministerium und die Hochschule einvernehmlich nach Möglichkeiten suchen, das vereinbarte Ziel auf angemessenem Wege zu erreichen.



Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Rektor



Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Minister